Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1859

27.11.1859 (No. 288)

Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 27. November.

M. 288.

iffbie-

melde

Eriberg

fler.

1860

nter ber

id Mes-

heil ge-lich be-

rd daher

Borausbezahlung: halbjabrlich 4 fl., vierteljabrlich 2 fl., burd die Poft im Großbergogthum Baben 4 fl. 15 fr. und 2 fl. 8 fr. Einrudung ogebühr: bie gespaltene Petitzeile ober beren Raum 5 fr. Briefe und Gelber frei. Expedition: Rarl-Friedrichs-Strafe Rr. 14, wofelbft auch die Anzeigen in Empfang genommen werben.

Die Uebereinfunft mit dem papftlichen Stuhle.

Die fatholische Rirche hatte früher nicht blos in der fatholifden Marfgrafichaft Baben-Baben, fondern auch ale biefe feit 1771 mit der protestantischen Martgraffchaft Baben-Durlach vereinigt war, unter Rarl Friedrich eine freiere Stellung, als in ben lestverfloffenen Jahrzehnden. Die Sofrathe-Inftruftion vom 28. Juli 1794, §§. 63, 64, und bas Organifationsedift vom 11. Februar 1803, Art. XXII, XXIV, find biefür Belege. Erft nach ben erften Jahren unseres Jahrhunberte murbe bas Aufsichtsrecht über die fatholische Rirche in größerer Ausbehnung geübt und manche Amteverrichtungen, bie bis babin ber Rirche überlaffen waren, murden ben Staatsbeborben zugewiesen. Reben ber allgemeinen Richtung jener Beit mag bie Josephinische Gesetgebung, welche in ben an Baben gefallenen vorderöfterreichifchen Landestheilen gegolten

hatte, biergu beigetragen haben.

Auf Diefem ausgedehnteren Auffichterechte glaubten Die Regierungen ber Staaten, die jest die oberrheinische Rirchenproving bilben, auch bei ben Berhandlungen besteben gu muffen, bie fie im Jahr 1819 wegen Regelung ber Ungelegenheiten ber fatholifden Rirche in ihrem Gebiet mit bem papftlichen Stuble anfnupften. Go gefchab es, daß zwar über die Er= richtung ber Proving mit dem Erzbisthum Freiburg bald bie Bereinbarung erzielt murbe, welche bie Bulle Provida solersque vom 16. August 1821 beschreibt, daß man fich bagegen über bie Stellung ber Rirche gur Staatsgewalt nicht einigen fonnte. Rach mehrfährigen Berhandlungen folug ber papft= liche Stuhl ale Ultimatum Die feche Artifel vor, welche Die Bulle Ad Dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 enthält. Die Regierungen beanftandeten aber die Urtifel 5 und 6, welche die Freiheit bes Epistopats in ber Bermaltung seines Kirchenamtes prinzipiell aussprachen, und willigten in beren Aufnahme nur unter bem Borbehalt ber Couveranetaterechte. Demgemäß wurden bie erwähnten beiden Bullen, wie in ben andern betheiligten Staaten, fo auch in Baben, burch die landesherrliche Berordnung vom 16. Oftober 1827 mur binfictlich ber Errichtung ber oberrheinischen Rirchenproving ale angenommen verfündigt unter ausbrudlicher Bab= rung ber Sobeiterechte, ber Landesgefege und Regierungeverordnungen und ber Rechte ber evangelischen Rirche.

Da fonach über bie Stellung ber fatholifchen Rirche gur Staatsgewalt eine Ginigung mit ber Rirche nicht erzielt mar, fo murben bie bezüglichen Fragen von ben Regierungen ein= feitig burch bie unter ihnen vereinbarte Berordnung vom 30. Januar 1830 in ihrem Ginne geregelt. Wenn auch biefe Berordnung nicht überall in allen ihren Theilen gum Bollgug fam, fo blieb boch bas ihr gum Grunde liegende Guftem ungeachtet ber von bem papftlichen Stuble icon im Juni 1830 bagegen eingelegten Protestation bis jum Jahr 1848 in Seit Diefem Jahre aber wurde, wie im übrigen Deutschland, fo auch in ber oberrheinischen Rirchenproving, und insbesondere in Baden, von Geite ber fatholifden Rirde eine freiere Stellung in einer Beife begehrt, Die, wenn man fich nicht verftandigte, einen fortbauernden, bochft ärgerlichen und unheilvollen Konflift zwischen ber Staates und Rirchengewalt in Aussicht ftellte. Da bei ben Entschließungen vom Marg 1853, wodurch die Staatsregierungen ber oberrheiniichen Rirdenproving ben für begründet erachteten Unfprüchen ber Kirche Rechnung trugen, ber Epistopat fich nicht berubigte fo fnupfte bie großb. Regierung im Fruhjahr 1854 mit bem papftlichen Stuhle Berhandlungen an. Bier Jahre vergingen, bis über alle Puntte vollftandige Ginigung erzielt mar. Sie fam zu Stanbe, indem einerfeits bie großb. Regierung bie Autonomie ber Rirche und die Freiheit bes Ergbischofs in ber Berwaltung feines firchlichen Umtes als Bafis grundfaglich anerfannte, anderntheile aber ber papftliche Stuhl feine Bufilmmung ju benjenigen Ginrichtungen und Anordnungen gab, welche die Regierung in ben Stand fegen, die Rechte und Intereffen ber Staatogewalt in allen Fallen, wo etwa bie Rirdenbeborbe benfelben zu nahe treten follte, geborig zu mahren. Die abgeschloffene Bereinbarung wurde am 28. Juni b. 3. von ben beiberseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und am 12. September wurden die Ratififationsurfunden ausge-

Den Sauptbestandtheil ber Bereinbarung bildet die Konvention, die nachstens burch bas Regierungeblatt veröffentlicht werben wird, nachdem ber papftliche Stuhl bie Bulle, mit ber sie verkündigt werden soll, nunmehr ausgefertigt und mitgetheilt bat. Außer ihr sind jedoch noch verschiedene weitere Bestimmungen burch ben Austaufch einfacher Roten verabrebet worben. Gin Theil biefer Roten enthalt Bufage gur Convention über bie Art und Beise ihres Bollzugs; es foll nämlich einerseits ber Berr Erzbischof von bem papfilichen Stuble eine Buftruftion erhalten, in welche auf ben Bunfc ber großb. Regierung gewiffe, burch eine Rote bes papftlichen Stubles fefigestellte Gase aufgenommen werden, und anderseits hat die großh. Regierung in einer fog. Schlugnote auf den Bunfc des papstlichen Stuhles gewiffe Erklärungen abgegeben. In einigen weiteren Roten baben beibe Theile noch über einzelne Puntte fich ausgesprochen. Auch die Uebereinfunft über bie Ausscheidung ber Pfrunden in Betreff bes Rechts, fie gu verleiben, ift durch ausgetauschte Roten festgestellt worden.

Diefer Austausch von Noten war nach ber biplomatischen Uebung durch die Natur der darin niedergelegten Erflärungen geboten. Uebrigens geboren auch Diefe Aftenftude gu ber ganzen Bereinbarung, obgleich fie nicht geeignet find, mit ber Hauptkonvention amtlich veröffenklicht zu werden. Theils um ihren Inhalt in weiteren Rreifen befannt zu machen, theils um die richtige 21::ffaffung ber gangen Bereinbarung gu fördern, werden wir ihre Bestimmungen bier darstellen, und jugleich die gepflogenen Berhandlungen, sowie den bisherigen Rechtszuftand fo weit berühren, als es gum Berftandnig ber vereinbarten Bestimmungen bienlich erscheint.

Nach Urt. I. ber Konvention und ber Instruktion, welche ber Erzbifchof bagu erhalt, bleibt es hinfichtlich ber Befegung bes erzbischöflichen Stuhles, des Domfapitels und der Domprabenden bei ber fruberen Bereinba= rung, wie fie in der Bulle Ad Dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 und in ben Breven vom 21. und 28. Mai 1827 niedergelegt ift. hiernach wird ber Erzbischof von bem-Domfapitel aus ben Randibaten, welche bem Landesfürften vorher angezeigt worden und ihm nicht minder genehm find, gewählt und von Gr. Beiligfeit dem Papfte bestätigt. Die Domfapitulare und Domprabendare werden abwechselnd von bem Erzbischof und bem Domfapitel ebenfalls aus Randidaten, welche dem Landesfürsten bezeichnet worden und ihm nicht minder genehm find, gewählt.

Der Art. II. fest für den Gib der Treue, welche ber Erzbischof vor bem Untritt feines Umtes bem Canbesberrn gu leisten hat, folgende Formel fest:

"Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evange-lium, wie es einem Bischof geziemt, Eurer Röniglichen Sobeit und Allerhöchft-Ihren Rachfommen Gehorfam und Treue. Ingleichen schwöre und gelobe ich, an fei= nem Berfehr ober Unichlag, welcher die öffentliche Rube gefährdet, Theil zu nehmen, weber inner= noch außerhalb ber Grengen bes Großbergogthums irgend eine verdächtige Berbindung zu unterhalten, und wenn ich in Erfahrung bringen follte, bag bem Staate irgend eine Gefahr brobe, jur Abwendung derfelben Richts zu unter=

Bisher war biefer Gid von ber Regierung einseitig burch das Fundationsinstrument formulirt; die nun vereinbarte Formel ftimmt hiermit, sowie mit ben zwischen andern Staatsregierungen und dem papstlichen Stuhle für den Gid der Erzbischöfe und Bischöfe vereinbarten Formeln im Besentlichen

In der Instruction ift bem herrn Erzbischof bedeutet morben, es unterliege feinem Unstand, daß alle Geiftlichen ber Erzbidgefe vor bem Untritt ihres Umtes dem Landesfürften ben Eid ber Treue leiften, wenn nur die Formel nichts enthalte, was den Gesegen Gottes und ber Rirche widerftreitet. Demzufolge wird ben Priestern, welche ber herr Erzbischof fünftig weihen oder aus einer andern Diozese aufnehmen wird, je= weils vor ihrem Gintritt in den Rirchendienft, und benjenigen, welche schon im Rirchendienste find, sofort der durch das Ge= fes vom 7. Juni 1848 bestimmte Gid, fofern fie ihn nicht icon geleiftet haben, abgenommen werben.

Rach Art. III. foll bas Erzbisthum seine Dotation in randigen Gutern erhalten, sobald die Verhaltnisse es ge-

Die Staatsregierungen ber oberrheinischen Rirchenproving hatten schon in den ersten Vorschlägen, die sie im Jahr 1819 dem papftlichen Stuhle überreichten, Die zu errichtenden Bisthumer, soweit irgend möglich, mit liegenden Gutern ausstatten zu wollen erflart. Als es aber zur wirklichen Ausstattung fam, ftanden die Berhaltniffe einer umfaffenden Singabe lie= gender Guter entgegen. Das Erzbisthum erhielt außer ben Wohngebauden und Garten fur den Erzbischof, die Domfapitulare und Domprabendare nur Die Grundberrichaft Ling, beren Jahrevertrag zu 3320 fl. angeschlagen war; bas übrige Einfommen wurde in jahrlichen Renten theils auf fatholische Fonds, theils auf die Staatstaffe unter Bestellung einer Spezialhypothek angewiesen, wozu in der Bulle Provida solersque vom 16. August 1821 bemerft wurde, daß diese Renten später in ftanbige Guter und Grundftude umgewandelt werden follen.

Bird ber Bollgug bes Artifels III. ju geeigneter Zeit von ber einen ober andern Seite angeregt, fo wird eine Bereinbas rung barüber nothig fallen, wozu die großh. Regierung, info-fern die Staatstaffe in Unfpruch genommen werben follte, bie Buftimmung ber landftande einholen wirb.

Rach bem Eingang bes Urt. IV. fieht es bem Erzbischof frei, gur Leitung ber Ergbiogefe alles Das gu üben, mas ibm nach ben beil. Gefegen und ber gegenwärtigen Disziplin ber Rirche vermöge feines Sirtenamtes zufommt. Rach ber Inftruftion follen Rirchengesete, Die außer Uebung gefommen, ober burch bie Konvention modifizirt find, in feiner Beife wieber ins leben gerufen werben.

Der allgemeine Eingangsfat bes Urt. IV. ift auch ichon in Urt. VI. ber burch die Bulle Ad Dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 veröffentlichten Uebereinfunft enthalten. Die Staatsregierungen hatten ihn jeboch nur unter bem aus-

brudlichen Borbehalt ber Souveranetaterechte gugelaffen, weghalb benn auch jene Bulle burch bie landesherrliche Berordnung vom 16. Oftober 1827 mit diefem Borbehalt veröffentlicht wurde. Bei ber Ratififation und Berfündigung ber nun abgeschloffenen llebereinfunft ift berfelbe nicht wieberholt worden; dagegen hat die großh. Regierung in einer Dentfdrift, die dem papftlichen Bevollmächtigten eingehandigt und beren Empfang ohne Biberrede von ihm bescheinigt wurde, erflart, daß, wenn eine Amtehandlung bes Erzbischofe mit ben Souveranetatorechten follidiren follte, Die Wahrung ber lettern sich von felbst verstebe, ein Konflift aber in einem folchen Falle durch die im Artifel XXIV. vorbehaltene freundliche Berftanbigung verhütet werbe.

Bu ben Couveranetaterechten gebort auch ber Schut ber evangelischen Rirche in dem vollen und ungeftorten Genuffe ihrer verfaffungsmäßigen Rechte. Es ift wohl nicht zu beforgen , bag bie fatholifche Rirchenbeborbe es versuchen werbe, ihre Umtogewalt auf Protestanten auszudehnen; sollte bies aber je geschehen, fo batte bie Regierung auch unter ber Birfsamfeit der abgeschloffenen Konvention das Recht und Die Pflicht, einer folden Störung der öffentlichen Dronung ent-

Unter Rr. 1 bis 7 bes Urt. IV. find einzelne Berrichtungen des bischöflichen Amtes aufgeführt.

Rach Rr. 1 gebort bagu die Berleibung ber Pfrun= ben, die nicht einem rechtmäßig erworbenen Patronatrecht unterliegen. Bisber mar bie Ernennung ber ftanbigen Rir= denbeamten bem Landesberrn vorbehalten, foweit fie nicht ber Rirchengewalt ober einem Privatpatron besonders bewilligt

war — Kirchenkonstitutions-Edift von 1807, §§. 13 und 21. - Den Standes: und Grundberren und der Universität Freiburg war die Ausübung ihrer Patronatrechte überlaffen wor= ben; die Ersteren hatten zwar im Jahr 1848 zum Theil dar= auf verzichtet; da sich jedoch bestreiten läßt, daß ihre Verzichte rechtsgiltig zu Stande gefommen feien, fo follen fie nicht weiter geltend gemacht werden. Dem herrn Erzbischof hatte die großb. Regierung im Jahr 1853 gewiffe Berleihungerechte angeboten; er hatte fie aber abgelehnt. Run hat man fich dahin geeinigt, daß die Pfrunden, welche einem Patronat nach fanonischem Recht nicht unterliegen, ber freien Berleihung bes Erzbischofs anheimfallen follen. Es wurde beghalb die Ge= fchichte aller einzelnen Pfrunden in Bezug auf bas Recht, fie zu verleihen, erforscht und das Ergebniß durch beiderseitige Rommiffare gufammengestellt. Auf ben Grund Diefer Bufammenstellung sprach die großb. Regierung von den 612 Pfrunben , die nicht unter Pribatpatronen fteben , 528 mit Bezug auf das fanonische Recht für den landesfürftlichen Patronat an; bavon murben ihr 309 von ber Rirchengewalt jugeffans ben, die übrigen bestritten; und ba über ben verhandelnden Theilen fein Richter ftand, fo erübrigte nur ein Abfommen, welches dabin zu Stande fam, daß 403 Pfründen, worunter 6 afternirend, bem landesfürftlichen Patronate, und 209, worunter 1 alternirend, ber freien Berleihung bes Ergbischofs zufielen. Das Berzeichniß biefer Pfrunden wird burch bas Regierungsblatt veröffentlicht werden. Insoweit ber Berr Erzbischof auch Privatpatronate bestreitet, bleibt ihm die Ber= ftanbigung mit ben Patronen überlaffen.

Rach ber Instruftion fann ber Erzbischof bie Pfrunden, beren Berleihung ihm guftebt, nur Inlandern und nur folden Beiftlichen übertragen, die ber großt. Regierung nicht in burgerlicher ober politischer Sinsicht aus erheblichen, auf Thatfachen gefrügten Grunden minder genehm find, Um fich bier= über zu verläffigen, bat er die Lifte ber Bewerber jeweils ber Regierung mitzutheilen, damit fie in einer zu vereinbarenden furgen Frift ihre etwaigen Ginwendungen geltend mache. Bon ber Ernennung felbst ift fie fofort in Renntnig gu fegen.

Auch ben von Privatpatronen prafentirten Geiftlichen bat ber Erzbischof die fanonische Ginsegung erft zu ertheilen, nachbem er fich verläffigt bat, daß fie ber großb. Regierung bezeich= net worden und ihr nicht in burgerlicher ober politischer Sin= ficht aus erheblichen, auf Thatfachen geftugten Grunden minber genebm feien.

Borübergehend fonnen auch Ausländer als Bifare verwenbet werben, nachdem die auf ihren burgerlichen ober politischen Stand bezüglichen Urfunden der Regierung vorgelegt und von ibr für genügend erfannt worben finb.

Rach Rr. 2 bes Urt. IV. fommt es bem Erzbischof gu, fei= nen Generalvifar und (etwaige) außerordentliche Mitglieder bes Ordinariats (bie ordentlichen Mitglieder find die Domfapitulare) zu ernennen; nach ber Inftruftion bat er fich jeboch vorher zu verlässigen, daß die zu Ernennenden der großh. Regierung in burgerlicher ober politischer Beziehung nicht minder genehm sind.

Rad Dr. 3 und ber Inftruftion fieht es bem Ergbischof frei, für die Priefter, Die fich um Pfarreien bewerben wollen, allgemeine Dienftprufungen anzuordnen. Golde Prufungen waren bisher icon burch bie landesherrliche Berords nung vom 10. April 1840 im Einverftandniß mit bem ergbischöflichen Ordinariat eingeführt. Gie wurden von ber Staates und Rirchenbehörde gemeinschaftlich gehalten; jest find fie ber Rirchenbeborde überlaffen. 3hr Rugen beftebt bauptfächlich barin, daß die Geiftlichen veranlaßt find, wenigftens in den erften Jahren der Praris die theoretischen Stu-

10-52 15 45 1/4

bien fortgufeten; ihre Befähigung und Burbigfeit jum Pfarrbienfte läßt fich auf anderen Wegen erfennen. Indeffen bat ber Erzbischof nach ber Instruction bas Berzeichnig Derjenis gen, welche diefe Dienftprufung beftanden haben, ber Regierung mitzutheilen, und wenn biefelbe über Ginzelne nabere Aufflarung municht, fo wird fie ertheilt werden, fo weit es geschehen fann, ohne bag ber Ruf ber Betheiligten barunter leidet.

Die großh. Regierung hat ihrerfeits erflart, fie werbe (vorausgesett, daß die Dienfiprufungen regelmäßig gehalten werben) nur folche Beiftliche prafentiren, welche biefe Prufung bestanden baben ober bereits eine Pfrunde besigen. Wurde ein Geiftlicher, ber fich um landesberrliche Patronatspfrunden bewerben will, behaupten, daß er nach bestandener Prüfung mit Unrecht für nicht befähigt erflart, ober gur Prufung gar nicht zugelaffen worden fei, fo wurde felbstverständlich bie Staatsbehörde mit bem Drbinariate ins Benehmen treten, um fich ju verläffigen, bag ber Bewerber nicht mit Unrecht ausges schlossen werbe.

Rad Rr. 3 fteht ferner bem Ergbifchof bie Prufung für Die Aufnahme in das Geminar gu; nach ber Inftruttion follen jedoch zum Studium ber Theologie in ber Regel nur Golche zugelaffen werben, welche ein großh. Lyceum absolvirt oder die Maturitätsprüfung vor der hiezu bestellten Rommission bestanden, und zur Priesterweihe nur Solche, welche das Studium der Theologie gehörig vollendet haben.

Rach Rr. 4 fann ber Ergbifchof bie Priefterweihe auf bie fanonischen Titel und namentlich auch auf die Tischtitel verleihen. Rach ber Inftruftion fann er felbft ben Tifchtitel auf ben Interfalarfond und auf etwaige andere allgemeine firchliche Fonds ertheilen. Für ben Fall aber, bag es biefen Fonds an Mitteln gur Bestreitung ber Tifchtitelgehalte fehlt, find bie Ramen und die Studienzeugniffe ber gu Beibenden ber Regierung mitzutheilen, welche hierauf, wenn die Randis baten nach ben vorgelegten Zeugniffen ihre Studien geborig vollendet haben, für den Fall der Unzulänglichkeit der allge= meinen firchlichen Fonde ben Tifchtitel auf folche Fonde ertheilen wird, die ihr gur Berfügung fteben.

Rad Dr. 5 fommt bem Ergbifchof Die Unordnung und Beftimmung bes Gottesbienftes gu. Rach ber Inftruftion ift jedoch ber Regierung vorber Anzeige zu erftatten, wenn firchliche Funktionen außerhalb ber Rirche ober unter bem 3u= fammenftromen einer größern Bolfemaffe frattfinden follen. Bu ben Miffionen fonnen (wie bisber) Auslander berufen

werben; fie find jedoch ber Regierung zu benennen. Rach Rr. 6 ftebt es dem Erzbischof gu, religiofe Drben beiberlei Geschlechts einzuführen; jedoch "in jedem einzelnen Kalle im Ginvernehmen mit ber großb. Regierung (collatis in quolibet casu cum Gubernio consiliis)."

Die Faffung ber Konvention läßt zweifelhaft,

1) ob ber Erzbischof fich blos mit ber Regierung zu benehmen habe, ohne an ihren Billen gebunden gu fein, ober ob er nur mit ihrer Einwilligung einen Orben einführen fonne :

2) ob bas Gleiche auch für bie Grundung einzelner Unftalten eines eingeführten Drbens gelte.

Diefe Zweifel find aber durch die ausgetauschten Roten befeitigt. Einerseits bat namlich die großb. Regierung in ber Solugnote erflart: Da fie nicht verfenne, wie erfprieglich religioje Benoffenschaften beiber Beidlechter für bas Seelenbeil ber Glaubigen wirfen fonnen, fo werde fie fich ber Ginführung firchlicher Orden und ber Grundung flofterlicher Institute obne gegrundete Urfache nicht widerfegen, fo bag bie Unterhandlungen, welche ber Ergbischof hierüber mit ihr pflegen wird, im Gangen nicht erfolglos bleiben werben. Dierauf Bezug nehmend hat anderseits ber papftliche Stuhl in ber Inftruftion ben Grn. Ergbijchof angewiesen, im eingelnen Falle mit ber großb. Regierung ins Benehmen gu treten, bamit bie etwaigen Schwierigfeiten befeitigt und Alles in gemeinfamem Ginverftandniß (communi consensu) fo geordnet werbe, bag bie Ginführung religiofer Benoffenschaften (überhaupt) fattfinbe.

Siernach ift es flar, daß ohne Ginwilligung ber Regierung weber ein religiofer Deben eingeführt, noch eine einzelne Unnes eingeführten Orbens errichtet werben fann. Dagegen bat bie großb. Regierung jugefagt, fie werde von ihrem Einwilligungerecht einen folden Gebrauch maden, bag überhaupt religiofe Drben im Lande bestehen werben.

Damit ift lediglich ber bisberige Rechtszuftand beibehalten, wie er insbesondere durch S. 21 des Kirchenfonstitutions-Edifts von 1807 begründet ist. Wenn auch in den Jahren 1803 bis 1806 weitaus die meisten der bis dahin im Lande bestandenen Rlöfter aufgehoben wurden, fo haben fich doch mehrere Frauenflofter aus ber frubern Beit bis jest erhalten , und im Jahr 1845 ift außerdem ber Orben ber barmbergigen Schweftern eingeführt worben, beffen Unftalten bei ber allgemeinen Unerfennung, bie fein fegensreiches Birfen findet, fich von Jahr Bu Jahr vermehren.

Db ben einzelnen Orden, beren Einführung beantragt wers ben wird, ein erheblicher Grund entgegenstehe, wird die großb. Regierung feiner Beit ermeffen. Gelbftverftanblich wird fie bierbei ben ftaatlichen Intereffen nach allen Seiten Die gebuh-(Fortfetung folgt.) renbe Rechnung tragen.

Babifcher Landtag.

++ Rarlerube, 26. Nov. Bierte öffentliche Gigung ber 3 weiten Rammer, unter bem Borfige bes Prafibenten Junghanns.

Der Prafident theilt der Rammer mit, bag gur Budgetfommission folgende Mitglieder erwählt worden find: Bon ber I. Abtheilung die Abgg. Friberich und Seuffer; von ber II. Abtheilung die Abgg. Kironer und Knittel; von ber III. Abtheilung die Abgg. Blanfenhorn und Fisch = Ier; von der IV. Abtheilung die Abgg. Gichrei und Paras vicini; von ber V. Abtheilung bie Abgg. be Saan und

Bur Abreffommiffion find von ben Abtheilungen gewählt bie Abgg. Junghanns, Schaaff, Lamey, Preftinari, v. Stodborn.

Die Drudfommiffion besteht aus ben Abgg. Beuffer, Gotticalt, Rapferer, Froblich und Balli.

Das Gefretariat zeigt eine Petition ber Gemeinde Ebringen, Bezirksamte Engen, an, in welcher um einen Beis trag aus ber Staatstaffe gur Unterhaltung ber biefer Bemeinde anheimgefallenen Staatoftrage gebeten wird.

Das Prafibium macht die Mittheilung, dag der Cacilienverein babier fammtliche Mitglieder gu feinen Proben und Aufführungen eingelaben babe.

Die Tagesordnung führt gur Bahl von fieben weites ren Mitgliedern ber Budgetfommiffion; Diefelbe fällt auf Die Abgg. Muth mit 57, Faller mit 54, Steiner mit 50, Bar von Karlerube mit 48, Beinge mit 46, Artaria mit 37, und Rutichmann mit 28 Stimmen. Bon ben weiteren Stimmen erhielten die Abgg. Deper 25 und v. Runfel 23.

Chenfo wird bie Ubreffommiffion um vier Mitglieder verftarft, und zwar werden gemablt bie Abgg. Rirener mit 53, Allmang mit 32, Anittel mit 31, und Rraud's mann mit 25 Stimmen. Mugerbem fielen auf Die Abgg. Biffing 24, Silvebrandt 22, und Adenbach 19 Stimmen.

Rach einer Mittheilung bes Prafidiums haben bie befiniti= ven Abtheilungen zu ihren Borftanden und Gefretaren folgende Abgeordnete ermablt: I. Abth .: Borftand Jungbanne, Sefretar Bagner. II. Abib .: Borftand Schaaff, Gefretar Rimmig. III. Abth .: Borftand Camey, Gefretar Rrausmann. IV. Abth .: Borftand Preftinari, Gefretar Dans. V. Abth .: Borftand v. Stodborn, Gefretär Schwarzmann.

Das Prafidium erfucht die Abtheilungen, beute noch je ein Mitglied in die Petitionsfommiffion und in die Rommiffion jur Prufung ber Rechnung bes Archivare ju mablen, fowie Die Budgetfommission, fich burch Bornahme ber Bahl bes Prafibenten gu fonftituiren ; ferner erfucht ber Prafis dent die Abtheilungen , nachften Dienstag je ein Ditglied in die Kommiffion gur Berathung über Die Borlage ber mit bem papftlichen Stuhl getroffenen Bereinbarung gu ernennen, und fügt bei, daß jeder Abtheilung ein Abdruct der vorgelegten Aftenftude jugeftellt werben wird.

Der Abg. Preftinari municht, daß jedes Mitglied einen Abbruck erhalte, und glaubt nicht, daß die Regierung dies beanstanden werbe. Der Antrag findet von mehreren Seiten Unterftugung , worauf ber Prafident verfpricht , fich über bie

Thunlichfeit bei ber Regierung gu erfundigen. Der Abg. Biffing beantragt, Die Petitionsfommiffion, wie auf früheren gandtagen , ju verftarfen , und zwar um 2 Mitglieder. hiervon wird jedoch einstweilen Umgang ge= nommen , da noch fein binreichender Stoff für diese Rommis=

fion vorliegt. Schluß der Sigung.

+ Bur furheffischen Frage.

Bir fügen ber bieberigen Darftellung bes Thatfachlichen einige Bemerfungen bei.

Der Streit gipfelt fich, wie wir gefeben haben, in ber for=

mellen Frage wegen der Grundlage des Berfaffungewerfes: Die Ginen finden dieselbe in der Berfaffung vom Jahr 1852, die Andern in der Berfaffung vom Jahr 1831, und biefer Gegenfan felbft beruht wieder auf einer verschiedenen Deutung bes Bundesbeschluffes vom 27. Marg 1852. Weiter geben Die bireft und indireft betheiligten Parteien nicht.

Weiter aber ift die Preffe gegangen, welche die Frage aufwarf, ob denn der Bundestag zu diefem Beschluß auch fom = petent gewesen sei. Dag ber Bund berechtigt ift, die Befeitigung etwaiger bunbedrechtswidriger Bestimmungen aus der Berfaffung irgend eines Bundesftaates zu verlangen und nothigenfalls zu erzwingen, fann feinem Zweifel unterliegen; ob er aber befugt ift, Lanbesverfaffungen — zumal wenn fie, wie die furbeffifche vom Jahr 1831, 17 bis 20 Jahre lang in anerfannter ober boch nicht angefochtener Birffamfeit beftanden - verschiedener bundesrechtswidriger Bestimmungen wegen, die fie enthält, vollständig gu befeitigen, und swar zu beseitigen , ohne bag auch nur ber Berfuch gemacht worden ware , die betreffenden Unftanbe burch die Mittel, welche bas Bundesrecht und die bezüglichen gandesver= faffungen felbft an die Sand geben, gu beben - bas eben ift die Frage.

Wir wollen die Beantwortung ben Bundes- und Staaterechtslehrern überlaffen, und bier nur baran erinnern, bag bie burchgreifende Dagregel bes Bunbestage in eine Zeit bes Rudichlags gegen bie Revolution fiel; in berartigen Reftaurationsperioden fommt es eben haufig genug vor, bag man gewiffe Schaben und lebelftanbe badurch beseitigen gu muffen glaubt , baß man fie fammt ber Burgel ausreißt. Dagu fommt, bag einmal Gefchebenes nicht ungescheben gemacht werben fann. Wenn man überbies fiebt, bag bie Ginrete ber Infompeteng mit besonderem Rachbrud vornehmlich von Solden erhoben worben ift, Die fich fonft ein Gefchaft baraus machen, die Autoritat bes Bundes fuftematifch gu untergras ben, fo fann auch biefes Moment Diejenigen, welche - ohne Bewunderer ber jegigen Bundeseinrichtungen gu fein - boch fein Unfeben nicht berabgefest miffen wollen, weil er bas eindige Ginheitsband ber beutschen Ration ift, billiger ftimmen.

Bare bie preußische Regierung in ber Lage gewesen, bie Einrebe ber Intompeteng gu erheben, fo batte fie offenbar mit gang anderm Rachbrud für bie Berfaffung vom Jahr 1831 auftreten fonnen. Aus nabeliegenben Grunden fonnte fie bies jedoch nicht; fie erflart vielmehr ausbrudlich in ihrer Denfichrift: "Die fonigl. Regierung hat nicht die Absicht, die Rompeteng ber Bunbesversammlung gu bem gefagten Befoluffe (vom 27. Marg 1852) einer Erörterung gu untergieben. Gie begnügt fich mit ber Erflarung, bag berfelbe feis nem Bottlaute nach nur proviforifde Buftanbe gefchaffen habe, und ihrer leberzeugung nach auch feine andere ichaffen fonnte." Beber Unbefangene jeboch wird, wie wir glauben, zugeben muffen, daß diefe Unficht burch die öfterreichische und auch furbeffifche Denfichrift fiegreich widerlegt worben ift. In ber That zeigt ber Bortlaut bes Bundesbeschluffes, sowie aller bagu gehörigen Aftenftude, bag unter jener Außer-Birffamfeits-Erflarung ber Berfaffung vom Jahr 1831 feine proviforische und zeitweilige, sondern eine befinitive und vollständige Beseitigung derselben gemeint mar. In biefem Ginn wurde fie auch von ber furbeffifchen Regie= rung und ben furbeffifchen Stanten verftanden. Beffer freis lich ware es gewesen, wenn die Buntesversammlung, ftatt Diefen Befdluß zu faffen, bem Untrage einer Bundesregierung jugefrimmt batte, welcher barauf hinauslief, bie Berfaffung vom Jahr 1831 nicht in Baufch und Bogen, fondern nur teren bundesrechtemidrige Bestimmungen auger Birffamfeit gu fegen und alle bem Bundesrecht nicht widerftreitenden Beftimmungen ale einstweilen nicht anwendbar zu erflaren. Damit maren viele fpatere Berlegenheiten erfpart worten; aber ber Untrag brang nicht burch. Er mar, wie wir mit Bestimmtheit zu wiffen glauben, von Baben gestellt worden.

Ein Burudgeben auf die Berfaffung vom Jahr 1831 ift alfo im Sinblid auf ten Bundesbeschluß vom 27. Marg 1852 nicht möglich, wenn nicht ber Bund, die antragstellenden Regierungen Defterreich und Preugen, und alle andern Regierungen, Die ju bem Beichluß mitgewirft, insonderheit auch Die furheffische, welche bem Bund lediglich Folge geleiftet bat, fewie bas Rechteverhaltnig, welches baburd gwifden ibr und bem Bund einerseits und ihr und tem gande andererseits entftanden, fcmer fompromittirt werben follen. Auch ift ber Borichlag, auf die Berfaffung vom Jahr 1831 gurudgugeben, unpraftifc, indem er ein mabres Reft faum entwirrbarer Borfragen, fowie taufenbfache Schwierigfeiten in ber weitern Ausführung gur Folge batte, wodurch die fo bringend notbige Berftellung eines gesicherten Rechtszuftanbes in biefem moralifch tief verwirrten lande in unabsebbare Ferne gerudt murbe.

De

feb

60

nu

Di

ben

tau

Fo

obe

frü

ben

ben

na

20

ber

vie We Ja mei get No übe

bie Fa ein Ko ern

Dbnebin fommt es, wenn man bie Sache praftifc anfeben will, weniger auf die Form, als auf den Inhalt an, und bier bat Die öfterreichische Denfidrift gewiß Recht, wenn fie fagt, man fonne ja in Die Berfaffung vom Jahr 1852 eben fo gut bas Beeignete bineinrevidiren, als bas Ungeeignete aus jener vom Jahr 1831 ber ausrevidiren. Es empfiehlt fich, wie wir meinen, die Sache fo anzugreifen, bag man bie neuere Berfaffung jum form al pringip und die altere jum Real = pringip ber gu ichaffenden Berfaffung macht.

Ronnen wir und alfo auch mit ber preugifden Auffaffung nicht einverstanden erflaren, fo wollen wir boch bas Berbienft= liche nicht miffennen, mas in bem Auftreten Preugens liegt, mogen feine Motive fein, welche fie wollen. Daburch ift in bieje jest icon 7 Jahre lang bin- und bergegeerte Ungelegenbeit frifches leben gefommen, und es murbe bie Unregung gu einer neuen und einschneibenben Diefuffion gegeben, von ber man nur munichen und hoffen fann, daß fie zu einem fur bas furheffifche Bolf möglichft gunftigen Refultat führen moge. Mogen alle irgendwie mit bem Bunbesrecht vereinbarlichen Bolfofreiheiten, welche bie Berfaffung vom Jahr 1831 entbalt. in bie neu ju ichaffende aufgenommen werben, und wenn Dem bie bisberigen Berftanbigungen zwifden ben Stanben, ber Regierung und bem Bundestag im Wege fteben follten, fo mogen fie einer nochmaligen grundlichen Revifion unterzogen werden, felbft auf die Gefahr bin, bag von betheiligter Seite gegen ein foldes Berfahren formelle Unftande erhoben werben follten. Bir glauben, bag bie gesammte beutsche Ration biefen Wunsch theilt.

Es ift nicht abzuseben, warum bem furbeffifchen Bolf ein geringeres Dag fonftitutioneller Freiheit follte jugemeffen werben, als bem bayrifden, wurttembergifden, babifden, fachfis fchen ic. Wohl aber icheinen fonftitutionelle Garantien gegenüber ber Regierungegewalt gerade in Rurbeffen viel nöthiger, als in Bayern, Burttemberg, Baben, Sachfen 20., und gwar aus Grunden, bie ju notorifch find, als baß fie bier bes Breitern erörtert zu merben brauchten. Done fie maren vielleicht schon in die Berfaffung vom Jahr 1831 feine bun= beerechtemibrige Bestimmungen gefommen; gewiß aber find fie recht eigentlich Mitschuld an bem ewigen Gegerr gwischen ber Regierung und ben Ständen in ben 30er und 40er 3ab= ren, fowie an ben barauffolgenden Berfaffungewirren mit all ber Mifere, Die baburch über bas bemitleibenswerthe Land und Bolf gefommen.

Deutschland.

R. Mannheim, 24. Rov. Rachften Samftag beginnt Prof. D. Deimling feine öffentlichen afthetifden Borlesungen über bie Gattungen ber Poeffe. Diesmal werben feine Bortrage fich nicht aus bem Bortrag und ber Erflarung einzelner Bedichte bervorranten, fondern aus den bereits ge= wonnenen Ergebniffen in fpftematischer Beife entwidelt und bie Theorie burd Beispiele aus ber flaffifden Literatur noch anschaulicher gemacht werben.

Es ift biefes eine Methode, bie gewiß geeignet ift, feinen Buborerfreis nicht blos gu einem erlefenen, fondern auch gu einem gablreichen zu machen. Wir möchten ibm fowohl, als ben Buborern einen folden Befud wunfden, wie Beil fic beffen erfreut. Diefer hat legten Samstag vor einem Borerstranze, welchen ber fleine Bibliotheffaal im großb. Schlosse faum fassen fonnte, seine Bortrage über die Geschichte Euros pa's nach bem Biener Frieden begonnen. Raum burften nach folden Borgangen bie Borlefungen, welche ber biefige Silfeverein bes Germanifden Mufeums jum Beffen biefes Nationalinstitute veranstalten wird, große Soffnung baben, solche Ronfurreng siegreich ju bestehen. Aber er burfte gu berfelben boch nicht nur bes 3medes wegen berechtigt fein, sondern auch burch ben Umftand, bag von verschiedenen Mannern verschiedene Gegenstande behandelt merben. Bubem werden biefe Borlefungen erft in ber Faftenzeit beginnen. Bie febr angiebend burch Stoff und Behandlung nabeliegende

Gegenstände werden können, hat in der letten Situng des literarisch geselligen Bereins Stadtpfarrer Schellen berg bewiesen, der — zur Geburtsseier Schleiermacher's — das Leben, den Charafter, die Wirfsamkeit dieser höchst bedeutens den, echtdeutschen Ratur in hinreißender Beise behandelt hat. Uebermorgen ist die öffentliche Situng des naturhistosrischen Wird vom ersten Borsitzenden, dem Hen. Grafen v. Obernstorf, geleitet sein, und mehrere wissenschaftliche Borträge entstalten. Ein Banket im Europäischen Hose wird nachher die Mitglieder des Bereins zu trautem Beisammensein versamsmeln.

elbe sei=

geschaf=

ichaffen

lauben,

che und

ift. In

oie aller

irfjam=

e provi=

e und

t war.

Regie=

fer freis

g, statt

gierung

faffung

rn nur

fjamfeit

den Be=

rflären.

porten;

vir mit

worden.

831 ist

3 1852

en Re=

Regie=

it and

ftet bat,

ihr und

its cut=

ift ber

ugeben,

rrbarer

weitern

nöthige

mora=

murbe.

anjeben

ie jagt,

so gut

te aus

hlt sich,

neuere

Real=

faffung

rdienft=

is liegt,

ch ist in

gelegen=

gung zu

von ber

möge.

arlichen

enthält,

ın Dem

en, der

lten, so

erzogen

r Seite

werben

on die=

folf ein

en wers

fachft=

rantien

en viel

fen 2c.

fic hier

waren

ne bun=

er find

wischen

er Jah=

en mit

e Land

beginnt

n Bor=

werben

flärung

eits ge=

elt und

ur noch

feinen

auch zu

bl, als

eil sich

Hörer=

Schlosse

e Euros

bürften

biefige

i biefes

haben,

ürfte zu

igt fein,

piedenen

Judem n. Wie

liegende

Das Streichinstrumenten: Duartett, welches Konzertmeisfter Naret-Roninc biesen Winter im kleinen Konzertsaal bes Theatergebäudes von Zeit zu Zeit veranstaltet, erfreut sich lebendigster Theilnahme ber Kunstfreunde, und ist vollkommen geeignet, unter hohem Genusse die musikalische Bildung in größerm Kreise zu fördern. Dem ersten großen Afadesmie fonzerte, welches in nächster Woche statissinden soll, sieht man mit großer, durch die glänzende Ausstattung und Aussührung seiner Borgänger vom legten Winter vollkomsmen gerechtsertigter Spannung entgegen.

Aus dem Oberrheinkreis, 25. Nov. Eine anerkennungswerthe Aufmunterung zur Hebung ter Pferdezu cht in unserm Großherzogthum liegt in der Preisvertheilung an Besiger ausgezeichneter Inchtstuten. Solche Preisvertheilungen fanden am 26. Sept. d. 3. in Meisen hait. Bei der erstern erhielten 25, und bei der lettern 15 Pferdezüchter Prämien von je 20 fl. — Nicht minderer Ausmerksamkeit hat sich die hebung der Kindviehzucht bei und zu erfreuen. So erhielten z. B. auf dem am 12. Sept. d. 3. zu Kandern abgehaltenen Farrenmarkt die Eigenthümer von 9 der von der Musterungskommission ausgewählten schönsten Farren Geldpreise nehst Belodungsdiplomen; drei erhielten diese Diplome ohne Geldprämie. Neben diesen 12 prämitrten Farren wurben noch 23, also zusammen 35 Stück mit Brandzeichen versehen.

- Und dem Wuttachthal , 25. Rov. Die Gifen bahn. Frage im Gebiet bes Rantons Schaffbaufen ift nun burch Die Rantonsregierung babin entschieden , tag bie Bugelinie, wie fie von Baden vorgeschlagen und von den Tech= nifern bereits ausgestedt ift , burchweg angenommen wurde, obne ben Petitionen und aus Conderintereffen eingegebenen Borftellungen einzelner Gemeinden bes Rantons irgend Rech= nung ju tragen. Die befinitive Entscheidung wird in ber Sigung bes Großen Rathe am 12. f. Dt. erfolgen, und es ift ohne allen Zweifel von biefem Degan die Bestätigung bes Regierungsbeschluffes zu erwarten. Dem Bernehmen nach foll fich ber großt. Dberbaurath Gerwig in Schaffhausen eingefunden haben, um mit den bortigen Behörden bie weitern Unterhandlungen Ramens ber babifden Regierung einzuleiten. Die Schwierigfeiten, Die fich nach frubern Berichten Seitens ber Schaffhaufer Regierung beim Bau ber Rleitgaubahn erbo= ben hatten, find alfo befeitigt, und damit zerfallt ber aufgetauchte Plan einer Buttachthal-Bahn von felbft.

** Konftang, 24. Nov. Die Arbeiten an ber neuen Rhein brude und ber Gifen babn nehmen nunmehr einen rafcheren Berlauf. Die Rothbrude für Berftellung ber befi= nitiven Brude ift beinabe vollendet. Bu einem Pfeiler Diefer Brude find bereits die Fundamente gelegt, und wird an bem Fortbau im Genffaften gearbeitet. Der Jesuitengraben ift großentheils ausgefüllt und hierdurch theilmeife die Grundlage Des Gifenbahn-Dammes gebildet. Endlich ift ein Theil ber oberen Mauer neu bergestellt. Für Die ichnelle Fortführung ber Bauten ift die jesige trodene Bitterung und ber niebere Bafferftand bes Rheins und Bodenseed febr gunftig. — Durch bie vielen feindseligen und gehässigen Artifel, welche früher in anderen Blättern über Ronftang erschienen find, ift man hier etwas empfindlich geworden, und findet man gleich in einem Artifel eine Berunglimpfung ber guten Ctadt Ronfang beraus. Go ift es auch mit der in Diefen Blattern erschienenen harmlofen Radricht gegangen, baß bier in biefem ahre wieder das erste neue Daus jen 20 Juy gevaut wors ben und eine Wohnungenoth eingetreten fei. Gin Rorrefponbent einer andern Zeitung bezeichnete den ersten Theil ber Radricht als unwahr, und ben legten Theil als übertrieben. Wenn es diesem Korrespondenten um Wahrheit zu thun gewefen mare, fo wurde er ben erften Theil ber Rachricht babin berichtigt haben, daß nicht vor 20, wohl aber vor 16 Jahren bas lette neue Saus gebaut worden ift. Diefes ift bas Sausler'iche Saus vor bem Kreuglinger Thor, welches im Jahr 1843 erbaut murbe. Geit Diefer Zeit murben gwar einige abgebrannte Säuser wieder aufgebaut, auch einige altere Saufer ausgebaut, verandert und reftaurirt. Namentlich ift in ben legten 2 Jahren für Bericonerung alterer Saufer bier viel geschehen, und es ware noch viel mehr gethan worben, wenn nicht ber Kriegelarm entftanden mare. Allein feit bem Jahr 1843 ift bis in biefem Jahr fein gang neues Saus mehr gebaut worben. Es ift alfo bie in biefen Blattern mitgetheilte Radricht ber Bahrheit fo ziemlich nabe. Noch weniger begründet ift der Borwurf, daß die Rachricht über die Wohnungenoth übertrieben sei. Es ift notorisch, daß es bei ber Sieherfunft bes 2. Infanterieregiments ichwer bielt, angemeffene Wohnungen gu befommen, baß fogar eine Samilie mit bem Bezug einer Wohnung warten mußte, bis eine andere Familie von bier fortzog. Außer dem weisen Drn. Korrespondenten wird Jedermann finden, daß mit der mehr= erwähnten Radricht nicht über Konftang geschimpft , sondern gerade bas Gegentheil bezwedt werben wollte, wie benn überhaupt von une in diesen Blättern ichon feit mehreren Jahren ben in anderen Beitungen ericbienenen feindfeligen und gebaffigen Artifeln über Ronftang vielfach entgegen getreten und Die Lichtfeiten von Konftang bervorgeboben worden find, mabrend in dieser Beziehung in der erwähnten Zeitung so viel als Richts geschehen ift. Die in der "Allgem. 3tg." erschienenen Artifel über bie biefige Schillerfeier haben wir nicht gu

München, 24. Nov. (R. C.) Wie heute in unterrichteten Kreisen versichert wird, ware in den jüngsten Tagen von der Staatsregierung der Beschluß gefaßt worden, mit dem Beginn des nächsten Etatesahres die völlige Trennung der Justiz von der Berwaltung ins Leben treten zu lassen. Diesem Entwurf zusolge würden, so vernimmt man, die Bezirfe von se zwei Landgerichten zu einem Oberamtsbezirf vereinigt, und diesem ein Oberamtmann in administrativer und ein Oberamtsrichter in juridischer Beziehung, seder mit dem ersorderlichen Hilsspersonal, vorgesest werden.

Würzburg, 24. Nov. (B. A.) Gestern sind die Sh. Staatsminister v. Beuft aus Dresden, Minister v. bugel aus Stuttgart, Minister v. Dalwigf aus Darmstadt, Minister v. Abee aus Rassel, Staatsminister Prinz von Sayn. Bittgenstein aus Wiesbaden, Staatsminister v. Dergen aus Schwerin, Staatsminister v. harbon aus Meiningen, Minister v. Larisch aus Altenburg hier eingetroffen.

tags : Gigung hatbie furbeffifde Regierung enblich ibre Erflärung abgegeben; biefelbe ift febr bestimmt und fategorifch gefaßt. Gie enthalt, daß, um den Rurfurften gu veranlaffen, gur Berfaffung von 1831 gurudgufebren, guvorderft ber rechtlich unmögliche Nachweis geliefert werben muffe, baß 1859 bundesmäßig fei, was 1852 bundeswidrig gewesen; bag ber Rurfürst indeg, um feine foberative Besinnung wieber= holt zu bethätigen und obschon er aus ben bisherigen Abstimmungen entnommen habe, daß die große Majorität ber Bun= besversammlung bie rechtliche Auffaffung feiner Regierung theile, fich entschloffen babe, nicht blos ben von bem Ausschuß formulirten Antragen einfach beizutreten, fondern auch darüber binaus - in sieben oder acht Punften - ben von den Stanben fundgegebenen Bunfchen zu entfprechen, fo daß gegenwartig in ber That ein irgend erheblicher Unterschied zwischen ben von ben Ständen (fruber) beantragten und von ber Regierung bewilligten Rongeffionen nicht mehr besteht. Mus ber übrigen Sigung mag noch ermähnt werden, bag ber testebende Un 8= duß für bas Bunbesgericht burch zwei Mitglieder, Brn. v. b. Pfordien und Brn. v. Linde, verftarft ift, ein ficherer Beweis, daß man bas von Baden wieder aufgenommene Thema febr ernftlich anzugreifen gebenft.

Berlin, 23. Nov. (Sch. M.) Als authentisch fonnen wir melben, daß Gr. v. Ufedom ben Auftrag erhalten hat, sofort einem Antrag auf Beröffentlichung ber Bundes-protofolle zu ftellen.

Leivzig, 23. Nov. (D. A. 3.) Die Feier des vierhunbertfünfzigjährigen Bestehens der Universität Leipzig wird von Seiten der Studentenschaft durch einen solennen Fackelzug am 2. Dezember begangen werden, welchem sich ein allgemeiner Kommers in der Zentralhalle anschließen soll. Ob vielleicht ein Tageszug unter Theilnahme der Bürgerschaft stattsinden soll, ist noch nicht festgestellt.

Bien , 23. Rov. Der Minifter bes Innern hat einen Erlaß an die Beamten feines Refforts gerichtet, in welchem er ihnen bie faiferliche Billensmeinung fundgibt , bag aftiven Staatsbeamten in Sinfunft nicht mehr gestattet werde, bei ber Berwaltung von Aftien= oder andern Erwerbsgesellschaften Stellen anzunehmen, die mit dem Bezug von Gewinnftantheis len, Prafenggelbern, Remunerationen ober fonftigen Entlobnungen verbunden find. Diejenigen Beamten, welche auf Grund früher erhaltener Bewilligung bermalen folche Doften befleiden, fonnen barin belaffen werden , wenn und infolange baburch nicht ihre Beit auf Roften ber genauen Erfüllung ihres Berufes als Beamte in Unfpruch genommen und nicht eine Befangenheit in Ausübung ihres Amtes baraus gu beforgen ift. Bei Bestellung ber Bereinstommiffare ift bie Babl auf folche Beamte gu lenfen , von benen fich Befähigung und Gelbftanbigfeit mit Berubigung erwarten läßt. - In Deibling bei Bien befindet fich ein Berbbureau gur Unwerbung von Solvaten für die papftliche und neapolitanische Urmee. Gin bier amwesender General v. DR. beforgt bie Unwerbungen. Die papfiliche Runtiatur ift an ber gangen Ungelegengen nicht veiheiligt. Das Handgeld beträgt 50 fl., wovon die eine Salfte mit 25 fl. fogleich bei der Unwerbung, Die andere Salfte theils in Trieft bei ber Ginfchiffung , theils bei ber Unfunft in bem betreffenden Staat ausgezahlt wirb. -Der fouverane Fürft Johann v. Liechtenstein bat ben Betrag von 10,000 fl. Defterr. 28. gur Grundung einer Stiftung für zwölf invalide öfterreicische Soloaten aus bem italienischen Feldzug 1859 gewidmet.

Schweiz.

Bern, 26. Nov. (T. b. Sch. M.) Der Bunbes, rath stellte an alle Mächte bes Wiener Kongresses bas Besgehren, auch die Schweiz beim fünftigen Kongresses bas Besteten zu lassen, insofern die burch benselben beabsichtigte Dreganisation ber italienischen Staaten die Beziehungen ber Schweiz zu ben neutralisiten Provinzen Savoyens, Chablais und Faucigny, andern sollte. Ein barauf bezügliches Memorial wurde beigefügt.

Frankreich.

* Varis, 25. Nov. Der "Moniteur" meldet heute amtlich die Ernennung des Marquis v. Mouftier zum Botschafter (ambassadeur) zu Wien. — Heute werden hier
Zweifel über die Anfunst Lord Cowley's ausgesprochen. Sie
fügen sich auf eine Mittheilung des "Morn. Herald", nach
welcher der englische Gesandte London erst in der nächsten
Woche verlassen sollte. — Man spricht seit gestern viel von
der bevorstehenden Anfunst des Grasen Persign pin Paris,
den der Kaiser hieher beschieden haben soll. Wenn das Gerücht sich bestätigen sollte, so scheint die Hieherkunst des französischen Gesandten am englischen Hofe keine allzu eilige sein
zu sollen, indem er London verlassen hat, um mit seiner Frau
dem Grasen und der Grässu Winchester einen Besuch abzustatten. — Man scheint hier und in London noch nicht ganz
einig über den in China auszusührenden Feldzugsplan ge-

worben zu fein. Man erwartet bie Anfunft von Bigeat miral Rigault be Genouilly. - In ber faiferl. Munge wird eine Medaille gur Grinnerung an ben Buricher Frieden geprägt. - In Spanien foll große Entruftung gegen bie Minifter berrichen wegen ber von ber englischen Regierung veröffentlichten Diplomatifden Roten. - Die Benfur macht Schwierigkeiten gegen bie Aufführung von Dumas' (Cobn) "Le pere prodigue". Man glaubt jeboch, ber Minifter werde bie Erlaubniß gur Darftellung geben. — Die Rachricht, baß Defterreich Schwierigfeiten gegen Die Proregenticaft Buoncompagni's erhebe, paralpfirte auf ber beutigen Borfe etwas die Sauffe, tropbem die Spefulation fich die Oppofition Defterreichs weniger zu Bergen nimmt , ale jene Englands. Rente balt fich gu 70.171/2, 70.20. Bon Bab-nen ift faum die Rede, und eine Befferung von 2.58-5 Fr. führt sofort Offerten und die alten Rurse berbei. Die Ginnahmen ber Bahnen find boch gunftig.

Großbritannien.

* London, 24. Nov. "Times" veröffentlicht einen im versöhnlichen Geifte geschriebenen Artifel über Frankreich. Gin. Brief in ber "Times" will wiffen, daß Nena Sahib gesftorben fei.

— Nach einer Depesche ber "M. Poft" (London, ben 25. Nov.) ift die Raiserin=Mutter von Rugland in Rizza erfranft.

Amerika.

* Balparaifo, 30. Sept. Bidaurri ift ermorbet worben; es sind Berhaftungen vorgenommen worden. Saiti ist ruhig. Die Berschwörer sind hingerichtet worden. Der Prasident ift volksthumlich. In Martinique ist eine Kommission ernannt worden, um tie Mungfrise zu prufen.

Bermifchte Machrichten.

m. Rarlerube, 26. Rov. Durch bie öffentlichen Blatter barauf aufmertfam gemacht, haben wir Ginfidt von ter Lithographie genommen, bie hoffunfibandler 3. Belten jum Beften ber biefigen evangelifden Diafoniffenanftalt berausgibt, und freuen une, beftätigen gu fonnen, bag Alle, melde burd bie Erwerbung berfelben ben eblen 3med bes Cerausgebers beforbern belfen, bamit jugleich ein icones und gu einer Beibnachtsgabe befonbers geeignetes Runftwert um ben außerft billigen Gubifr ptionepreis von 3 fl. 30 fr. erhalten. Diefe Lithographie ftellt "bie Unbetung ber hirten" bar, welche Profeffor Des-Condres für Ge. Rönigl. Dobeit ben Grofbergog gemalt und Lemoine nach bem Originalgemalte auf Stein gezeichnet bat. Die Betrachtung biefes Bilbes erwedt eine andachtige Stimmung. 3m bodften Glang bes von oben berabftrablenden Lichte folummert bas Zefustind, von ber bochbegnabigten Mutter ben anbetenben hirten gezeigt. In wurdiger Rube fieht Bofeph neben Maria. Die Rrippe und Die Sausthiere bezeichnen ben armen Geburteort, burch beffen offenen Thorbogen man bie Sterne ber nachtlichen ganbichaft erblidt. Der fromme Ginn, welcher bas Bilb burdwebt, ift fein fconfter Somud.

— Frantfurt, 21. Nov. Man ichreibt bet "Koln. 3ig.": Der bisherige Rebatteur ber "Frantf. Poftzeitung", Dr. F. Giehne, hat nun bie ihm angetragene obere Leitung ber mit bem Beginn bes nächften Jahres in Wien erscheinenben "Donauzeitung" befinitiv angenommen und wird mit bem 1. Dezember Frantsurt verlassen. Giehne's Nachfolger an ber "Frantf. Poftzig." ift noch unbefannt.

— Bien, 24. Rov. Se. Maj. ber Raifer bat ben an ber Weltumfegelunge-Erpedition ber "Rovara" betheiligt gewesenen beiben Raturforschern F. Dochstetter und G. Frauenfelt, als Anerkennung für ihr unermübliches Streben und erfolgreiches Birken im Bereich ber Naturwissenschaften, Zebem ben Orben ber Eisernen Krone 3. Kl. mit Nachsicht ber Taren allergnädigst verlieben.

Das Londoner "Court-Bournal" fdreibt: Die bier folgende Anefbote, für bie gebürgt werden fann, zeigt, auf welche Art bie letten Berhandlungen (über Stalien) geführt murben: Als ber berubmte Moniteurartifel vom 8. Geptember ericien, befand fich eben Einer von ben frangofifden Generalen, welche bie Difupationsarmee befehligien , an ber Tafel bes Ronigs Bictor Emanuel. "Bie verfteben Gie biefen Artifel ?" frug ber Ronig ben Beneral. Diefer ermieberte etwas verlegen : "Er febe nicht gang flar in ber Sache : ber habe mohl eine besondere Politit im Muge" u. bgl. Darauf antwortete ber Konig lacelnd : -,,Aber glaubten Sie, um diefer Politif willen in Italien eingerudt ju fein ?" - "Bewiß nicht", mar bie offenbergige Untwort. Der Ronig jog bierauf eine telegraphifde Depefde aus feiner Tafde. "Diefe Depefche", fagte er, "babe ich fo eben erhalten; fie lautet : "Rummern Gie fich nicht um ten Moniteurartitel, passez outre !" - Dergleichen Romobien mogen von Paris aus gar viele gefpielt worben fein.

Marttpreife.

i	erground	o uto un	1 10. un	0 22. 9100.	b. 3. 3 u L	dillingen
ı		abgeha	Itenen	Getreibe	marftes.	UL BRETTED
l	Getreibe-	Borrath.	Berfauf.	Preis		
ĺ	gattung.	Miltr.	Mitr.		per Malter.	ner Malter
ı	Rernen	817	697	12 ft. 12 fr.	- fl. 21 fr.	- A fu
i	Roggen	18	4	8 ff. 25 fr	- fl fr.	- n m.
i	Gerfie	7	1	10 ff. 40 fr	- fi fr.	1 9 20 6
	Bobnen	10	5	10 ff 34 fr	- ff. 56 fr.	1 p. 20 fr.
i	Erbien	THE REAL PROPERTY.		- ff - fr	fl. 50 IL.	- ir.
ı	Mifchelfruch	t 86	29	8 ff 43 fr	- fl fr.	- n tr.
ı	Biden .	-		_ ff _ fr	- fl fr.	- n. 18 fr.
i	Linfen	7617	AS THE PARTY	_ fl _ fr	- ft fr.3	- n fr.
ı	Saber	380	253	5 A 22 fr	- fl fr.	- p fr.
ı	Beefen	000		J 11. 32 11.	- fl fr.	- fl fr.
ı	Citien	7. TORTH	BENEFIT OF THE PARTY OF THE PAR	II II.	- fl fr.	- fl fr.

Beraniwortlicher Rebalteur : Dr. 3. Derm. Rroenlein.

Großherzogliches Softheater.

Sonntag, 27. Nov. 4. Quart. 127. Abonnementsvor= ftellung. Die Stumme von Portici; große Oper mit Ballet in 5 Aften, von Auber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Lörrach, ben 25. November 1859, Wittwe Peter Röchlin. Nicolas Röchlin. Albert Röchlin.

x.870. Word Band wull-had heilt schmerz - und gefahrlos in 2 Stunden Dr. Bloch in Wien, Jägerzeil 528.

Y.110. Dannbeim.

Baumwoll - Abgang

für Battfabriten u. f. w. ift billig ju beziehen burd bie Kommiffione - Sandlung von Courab Serold

Y.413. Rarisrube. adische Gesellschaft für Zuckerfabrikation. Die Dividende für das Jahr 1859 beträgt 1% oder 5 fl. auf sede Aftie, deren Zahlung am 2. Januar Badische Gesellschaft

1860 gegen Abgabe ber Divibenbenfdeine bei ber Gesellschaftskasse in Karlsruhe, ben herren M. A. von Nothschild & Sohne in Frankfurt a. M., " ben herren M. A. von Nothschild & Sohne in Köln

" " Salomon Oppenheim jun. & Comp. in Köln

Rarlernhe, ben 25. Rovember 1859.

Die Direktion.

Y.348. Rarlsruhe.

Geschäfts : Eröffnung.

Wir beehren uns, hiermit anzuzeigen, daß wir unter dem heutigen Tage Steinstraße Nr. 17

Spezerei-, Material- u. Farbwaarengeschäft

Wir fügen diefer Anzeige die Bitte um recht zahlreiche Besuche bei, und geben die Berficherung, daß es unfere angenehme Aufgabe sein wird, Jedermann aufs befte und billigfte zu bedienen.

Rarisruhe, den 26. November 1859.

Aramer & Comp.

Y.368. Rarlerube Zu verkaufen. Gine im guten Buftanbe befindliche Epaife mit Borberverbed und Glasfenfter verfeben,

bie folib fabrt, ift einem auswartigen Beiftlichen ober Beamten febr ju empfeblen und wird billig vertauft Durlacheriborftrage Dr. 42. Bwei gute Reitpferde,

Graufdimmel, Stute, 71/jährig, norrdeutsch, sehr fromm, und Kirldbraunwallach , 41/jährig, rubig im Feuer, obne Militarzeichen, auch jum Jug geeignet, find billig ju verfaufen. Raberes bei ber Erpediton biefes Blattes. Y.431.

Carl Arleth, Grofiberzoglicher Soflieferant,

Frangöfisches großes Geflügel, frifde Somards, feine Grevettes, frifche Cabeljau, Schellfische, Geeboriche, Turbots, Golles, Pafteten von 3. Benry in Strafburg 2c. 2c.

Y.398. Rarlerube. Dene holland. Häringe in 1/8 à 5 fl. comptant empfiehlt Dh. Daniel Mener, großb. Doflieferant.

Y.397. Rarlerube. Austern und Caviar. Krische Solles, Turbots, Cabeljau, Schellfische, Bückinge zum Robessen, Neunaugen, Erevettes, neue boll. Vollhäringe à 5 fl. pr. 1/8, Homards, franz. Geflügel, Perigord-Trüsseln, Champignons, Oliven, Capern, Straßburger Gäuseleberpasteten in Terrinen ic. ic. Fromage de Brie, de Neuschätel, de Roquesort, Eidamer Käs empsieht

Dh. Daniel Meyer, großh. hoflieferant.



Y.349. Engen. Veryachtung einer Kunst muhle.

Ganirichterlicher Berfügung jufolge wird bie gur Gantmaffe bes Freiherrn Job. Repomut v. Reifoad in Schlatt unter Rraben geborige, auf 1. 3a-nuar 1860 pactios werbente Runftmuble

Samftag ben 10. Dezember b. 3., frub 10 Ubr, auf bem Ratbbause allba im Bege öffentlicher Steigerung auf die Dauer von zwolf Jahren verpachtet. Pactobiette find:

1) Die Runftmuble mit 4 Dablgangen und ber

gangen Mubleeinrichtung; 2) eine Bohnung mit 2 3immern, 1 Rammer, Ruche, Speicher, Reller und Baschhausantheil; Bieb- und Schweinftallung;

Sheuer und Gartenantheit. Die Bafferfraft ift eine vollig ausreichenbe. felbe bat fich mabrend ber burd Baffermangel ausgezeichneten Jahre 1857 und 1858 bemabrt, ba feibft ber trodenften Periode gwei bis brei Dablgange betrieben werben fonnten.

Bubem man auf bie ber Sanbelemullerei gunftige Lage ber Duble in Mitte bes getreibereichen Dobgaues und an ben Grengen ber Geweig aufmertfam macht, wird beigefügt, bas bie Padibedingungen bor ber Berfleigerung eröffnet, folde aber auch vorher bei ber Breibertlich v. Reifdad'iden Daffaverwaltung in fowie bei bem Unterzeichneten eingefeben merben fonnen.

Steigerungsliebhaber werben mit bem Anfügen ein geladen , daß fremde Steigerer fich mit legalen Ber-mogens- und Leumundszeugniffen auszuweisen haben. Engen, ben 23. November 1859.

Y.345. Mühlburg Uhrmacher-Gesuch. Gin tüchtiger Uhrmachergebilfe

findet bauernbe Befchäftigung. Chendafelbft fann ein gefitteter unger Dann unter vortbeilbaften Bedingungen in die Lebre treten. Chr. Riefer, Uhrmacher.

Y. 387. Rr. 379. Friedrichethal. (Dolge verfteigerung.) Aus großb. Dardtwald, Abtheilung Spoder Balb, werben verfleigert,
Donnerft ag ben 1. Dezember b. 3.:
21 Stamme Bagner-Cichen,

2 ftarte Buchen-Rlope, 27 Birfen - Rlote,

5 Erlen-Rloge, 21/2 Riftr. forlenes, 8 Rifir.

birfenes Sheiterbol3, 27 Afftr. buchenes, 2 Asftr. forlenes, 71/2 Asftr. birfenes Prügelbol3; Freitag ben 2. Dezember b. 3.:

2000 Stud budene Sentelftangen, 288 Stild tannene Sprieß. u. Gerüftftangen; Samfiag ben 3. Dezember: 19050 Stud budene Bellen,

Die Zusammeutuntt ift an jedem Tag frub 9 Uhr auf bem Friedrichsthal-Grabener Weg an ber Ded-Friedrichethal, ben 25. Rovember 1859.

Großb. bab. Bezirteforftet. y.379. Rr. 777. Graben. (Solzverftei-gerung.) 3ú bem Domanenwald Rammerforft werben von Binefällen und Durrftanbern versteigert,

Montag ben 5. Degbr. b. 3 .: 66 Stamme Giden, Sollander, Rug- und Baubola, 2 Stamme Cicen und 6 Stamme Forlen, Rupholg.

Dienflag ben 6. Degbr. b. 3.: Rifir. buchenes, 29 Rifir. eichenes und 171/ Riftt. gemifchtes Scheubolg, 671/4 Rifir. buchenes und 72' 4 Rifir. gemiichtes Prügelbolg, 55'/2 Riftr. gemiichtes Stocholg. 725 Stud buchene und 1400 Stud gemiichte Wellen.

Die Bufammentunft ift jebesmal frub 1/29 Uhr im Rammerforft auf ber Sauptallee beim Grabener gelb. Graben, ben 24. november 1859.

Großh. bad. Begirfoforftei. Y.361. Ottenbofen. (Solzverfleigerung.) Aus hiefigen Domanenwaldungen werden am Montag ben 5. Dezember 1. 3. folgende Dolgfortimente öffentlich verfteigert, und

im Diffritt Dofenwale, Abtheil. I, 8: 2001/2 Riftr. budenes Scheithols, 6 Riftr. tannenes Scheitholg, 4 Riftr. abornenes Scheitholg, 271/2 Rifir. budenes Prügelbolg, 2625 Gind budene Wellen, und

mehrere Loofe Solagraum; fodann: pon Minbfallen in ben Abtbeilungen 1, 16, 17, 18, 21, 24, 25 und 26, b. i. in ben Balbungen gegen ben

Riftr. tannenes Scheithoig , 350 Gtud tannene Bellen und 88 Stud tannene Gagtlope. Sammtliches Dolg lagert an guten Abfuhrmegen

und man verfammeit fich gur Berfteigerung Bormittage 11 Uhr im Forfthaufe gu Allerheitigen. Ottenhofen, ben 24. Rovember 1809.

Großb. bab. Bezirteforftei. Germig. Y.358. Rr. 4338. Ettlingen. Wonturversteigerung.

Bei unterzeichneter Stelle werden Ditt wod ben 30. b. Monats, alte Dienstmugen, Waffentode, Pantalons und gauft. linge gegen Baargablung offentlich verfteigert; wogu

Die Liebhaber andurch eingeladen merben. Ettlingen, ben 25. Rovember 1859. Großb. Diontirungefommiffariat. Baigenegger, Dberfil.

Rr. 8600. Rabolfzell. (Borla.

3. G. ber großb. Bolltaffe, Rlagerin,

gegen ben flüchtigen Anton Fifder von Gottmabingen und ben Birth Somit von Ramsen in ber Schweig, Betl., Anfectung einer Ceffion wegen Ge-fabrbe, Forderung und Arreft betr., bat der Referen- bar Klein pell als Bevollmächtigter bes Zollfistus porgetragen :

Antou Fischer von Gottmadingen murbe burch Urtheil bes großt. Pofgerichts bes Geefreises vom 6. Oft. v. 3., Rr. 4954, wegen Defraudation von 135 Pfo. Baumwollenwaaren und bon zwei weiteren Baarenballote foulbig erflart und beghalb zur Radgablung bes befraubirten Zolles mit 109 fl. 22 fr. und in eine Gelbstrafe von 437 fl. 28 fr., sowie in eine weitere Strafe von 100 fl. und zur Tragung ber Untersuchungefoften verurtheilt.

Die Auslagen an Untersuchungefoffen betragen und find ter großo. Bolltaffe von bem Berurtheilten gu-

rudguerfegen mit 2 fl. 50 fr. Die Gesammticuld aus obiger Berurtheilung in biefer Richtung betrüge bemnach 649 fl. 40 fr.

In genanntem Urtheile aber murbe jugleich ausgefproden, es habe Anton Fifcher ben muthmaßlichen Berth von 135 Pfb. Baumwollenwaaren an bie großt. Zollfaffe zu erfegen.

Der Schägungspreis biefer Baaren beträgt 313 fl. 45 fr., und ift baber auch für biefen Beirag Anton Tifder Schuloner ber Bolltaffe.

Wenn auch lestgenannter Forberungsbeirag bis jett nicht endgiltig gerichtlich fefigestellt werden tounte, so ist dessen besteben durch die amtsgericht! und haupisteueramil. Atten doch genügend dargethan.
Wegen der Eingangszoll-Defraudation von 39 3tr.

28'/4 Pfo. Buder , 3 Bir. 46'/2 Pfb. Kaffee und 4'/2 Ellen Dofenftoff wurde die gerichtl. Berfolgung eingetretener Berfabrung wegen eingefiellt.
Diefes binberte jeboch nicht, für bie genannten

Dietes pincerie jedoch nicht, für die genannten Baaren ben Joll nachträglich jur Erhebung seitzugen Under geftat bieses durch rechtsfrästiges Abministrativerkenntnis bes großt. Haupisteueramtes Randegg vom 12. März 1859, indem der Jollnachirag auf 686 fl. 39 fr. bestimmt wurde.

biernach beträgt bie Forberung ber großh. Bollfaffe 1650 fl. 4 fr.

Die Untersuchungefoften in biefer Gache, welche Die Untersuchungskoften in dieser Sache, welche durch das amtsgerichtl. Einschreiten entstauden find, und die laut Urtheil der Angekl. zu ersehen dat, detragen 112 ft. 12 fr. und mussen von der großt. Zolltasse bezahlt werden, wenn Anton Fischer sich der Zahlung, wie geschehen, durch Flucht entzieht. Die Spezisstation der letztgenanten Kosten ergibt sich aus den Untersuchungsakten des großt. Amtsgerichts Radolfzell, auf weiche sich bier nöttigenfalls bezogen wird.

Also wird auch diese Summe ad 112 st. 12 fr. hiermit als Forderung ausgestellt und daber die Gesammtsorderung an Anton Fischer auf 1772 ft. 16 fr. berechnet.

Der erstermähnte Forberungsposten follte alsbald nach Bertündung bes hofgerichtl. Urrheils von Anton Fischer erhoben werden, allein er suchte durch Borgstistiten bei dem Dauptsteneramt Randegg die Bestreibung berselben hinauszuziehen und es wurde ihm auch die Ertheilung einer Borgfrift in Aussicht gestellt, soferne das Pfandsgericht Gottmadingen biefür die Sicherheitssteistung übernehme.
Durch dieses Benehmen in der Erwartung bestärft

Durch dieses Benehmen in der Erwartung bestärft, daß Union Fischer freiwillig die Zollkasse befriedigen werde, unterließ das groß). Haupisteneramt Randegg, den Eintrag des hossericht. Urtheils im Pfandbuche au erwirten, und Anton Fischer war so in ber Lage, icon wenige Lage nach Berfündung bes lettergangenen Abministrativerlenntuiffes feine sammilichen Liegenfcaften unterm 15. und 23. April b. 3. einer

Berfleigerung auszusepen. Das Ergebniß biefer Berfleigerung war, bag nachbenannte Liegenichaften an nachgenannte Raufer und um bie beigefesten Preife veraußert wurden:

1) An Dichael Rub bon Gotimabingen 1 Biertel 25 Ruthen Ader um . . . 2) Un Peter Fifder bafelbft 2 Biertel 270 ft. 3) 21/2 Biertel Uder an Unbreas Fifder um 4) 2 Bieriel Ader an Georg Auer um . 5) 11/2 Biertel Ader an Leo Fabr um .
6) 11/2 Biertel Ader an Peter Fifcher um
7) 2 Biertel Ader an Alexander Berner 8) 2 Biertel Ader an Unbreas Bifder 9) 2'/4 Biertel Ader an Johann Fabr um 10) 1 Biertel an Johann Gafter um 11) 1 Biertel an Ferdinand Bild um 99 fl. 94 fl. 61 fl. 1 Biertel an Jofef Dartgraf um 2 Biertel an Sibonia gabr um 15) 1 Biertel an Fridolin Bilb um 400 ff. 16) 1 Biertel an Johann Darfgraf um 407 fl. 17) 50 Ruthen an Gebaffian Bagner um 50 Rutgen an Peter Fifder um 19) 50 Ruthen an Johann Georg Sutle 176 ft. um
20) 37 Ruthen au Frang Sandlofer um
21) 25 Ruthen au Jafob Rlopfer um
22) 25 Ruthen an Joseph Stadele um

23) 11/2 Biertel Bald an Johann Gafter Union Rifder bat ber Bollfaffe burd Beraußerun= gen feines Bermogens im Inlande Die Gelegenheit, fic

101 fl. 15 fl.

bezahlt zu machen, entzogen. Laut öffentlicher Ceffioneurtunde wurden nämlich von Anton Sifder Die obenermannten Rauffdillinge an Frobfinnwirth Schmidt in ber Gemeinde Ramfen mit allen Rechten und Gerechtigfeiten, wie er folche felbft befeffen, jum Eigenthum abgetreten.

Diefe Ceifion ift , wenn auch nicht formlich, jeboch auszugeweise in bem Gruntbuch ber Gemeinde Gottmabingen Bb. VII. 21 eingetragen, und baburd me-nigftens vorberhand ber Gutstaufichillingsbetrag fur jeben Dritten unangreifbar.

Dieje Erifion ift obigen Rauffdillingefdulonern auch verfündet morben. Anton Sifder felbft bat fic burd bie Blucht bem

Urtheilsvollzug entzogen , wie bas Bürgermeifteramt Gine Befriedigung ber großb. Bollfaffe ift baber nur bann möglich, wenn bie obenerwähnte Ceffion ale un-

wirtfam gerichtlich erflart wirb. Sie ift aber unwirtfam gegenüber ber Rlagerin, weil fie von Anton Bifder und grobfinnwirth Somibt jum Gefahrbe berfelben errichtet murbe, D. b. mit bem 3mede, ber großb. Bolltaffe bie Bablungs-

mittel zu entziehen. 2.- R. - S. 11, 66 und 1167 finden bier Unwendung. Die Begrundung für lettere Behauptung ergibt fic:

a) aus bem bereits Angeführten. Rurge Zeit nach ber Rechtstraft ber Uribeile, worin bie Anfpruche ber Rlägerin feftgeftellt waren, geicab bie Beraugerung fammit. intanbifden Guter

bes Unton Fifder. b) Frobfinnwirth Som mibt von Ramfen bat felbft gegenüber dem großd. Oberinspektor vom gauptamt Randegg erklärt, daß bei der fragl. Ceffion die Abssicht bestanden habe, die Rechte der Zollkasse hintanzuseßen, und daß solche ausbrücklich von dem Eedenten ihm dem Eessionar gegenüber ausgesprocen worben fei, und es bat Union Fifder biefe Abficht auch bem Burger

Rum mele gegenüber fundgethan. Gine weitere Begründung ber Behauptung wurde bas Beweisverfahren führen und wird bis bahin ver-

Diejenigen, gegen welche bas Berfahren bier gerich-tet werben muß, find Anton Fifch er und Frohfinn-wirth Schmibt von Ramfen.

Beibe find Streitgenoffen, baber ift auch gegen Frobfinnwirth Schmibt ber Gerichtsftand bei Boblbemfelben nach §. 10 bis 12 ber P.-D. be-

Aber auch S. 20 ber P.-D. tann bier Anwendung finden, ba beibe im Sinne des L.-R.-S. 1382 gegen-über ber Rtagerin fich verfehlten.

Endlich flust fich ber Gerichteftand auf §. 21 ber P.D., ba suo b. ein Arrefigefuch gegen A. Fifder und Wirth Schmidt begründet wird.

Um aus ben noch im Großbergogthum Baben aus-fiebenben, obgleich cebirten Guterfaufichillingen fic begablt machen ju tonnen , ftellt baber bie Rlagerin in ber Sauptfache ben Untrag:

Die mehrfach ermabnte Ceffion ber Gutertauffdillinge von M. Sifder an Grobfinnwirth Somibt für unwirtfam ju erflaren und Beibe in bie Roften bes Rechtsftreite unter fammtverbindlicher Saftbarteit ju verurtheilen.

wir nisc gier best Die

zun bisch der

beig

wir lich

wel

den,

blei

bis

Lan

ven

über

bert

von

und

per

Roll

[dri

Rar

Ehe

men

jene

bem

men

sein

bag

ber

mer

awii spri Der

pon

allfi

Das Arrefigefud gegen beibe Beff, ift nothig , weil beibe außer ben nambaft gemachten Gutertaufichillin-gen fein Bermogen mehr im Großherzogthum Baben befigen , worauf fie und folgeweife bie Rlagerin Unipruche maden fonnten , und es ift baber Gefahr auf

bem Bergug. S. 643 ber D.-D. Unton Fifcher ift gubem auf ber glucht. S. 644

und bei Birth Schmidt findet §. 644 Rr. 6 ber P.-D. Anwendung. Bur Bescheinigung bes Gesuche wird fic berufen: a) Bezüglich ber Anspruche an A. Fifder aus ben sub 1 erwähnten Rechtsgrunden auf die Aften bes großb. Amtsgerichts in ber allegirten Un-tersuchungsfache und jene bes großb. Saupt-fteueramts Ranbegg, von beffen Erkenntniß eine

Abichrift bier beiliegt. Auf ein Zeugniß bes Burgermeifteramte Gottmadingen, woraus fich ergibt, bag A. gifcher flüchtig und von ibm , towie Schmidt im Großherzogthum außer ben cebirten Guterfauf-

idillingen tein Bermogen fic befindet.
c) Die Aufpruche auf die Gutstaufichillinge, bas angebliche Eigenihum bes Auslanders Froh-finnwirth Som ibt in Ramsen, ergeben fich aus L.-R.-S. 1166 und L.-R.-S. 1167 und wer-

ben beideiniat: 1) Durch bas Beugniß bes großt. Dberinfpet-tore Eglau, bas beiliegt, und ben ich ein-

juvernehmen bitte; 2) burch jenes bes Burgere Rummele von Gottmabingen, und

bes Bürgermeifters von bort. Beibe Letiere bitte ich ebenfalls einzuvernehmen.

Sie nerven in gleicher Richtung aussagen. Als Gegenftand bes Arreftes bezeichne ich: a) Die sub 1 ber Klage genannten Güterkaufichil-linge, soweit fie zur Dedung ber fl. Forberung notbig find, fowie 8) 5000 Franten, Die Unbreas und Peter Sifter

in Gottmadingen, beibe Bruber bes Unton &i ich er, von ibm gur Aufbewahrung erhalten. 36 fielle ben Antrag, diefen sub a und & genannten Perfonen bei Bermeibung bes eigenen haftens aufzuge-

ben, bis auf Beiteres an niemand bie von ihnen befeffenen Bablungemittel , foweit gur Dedung ber fl. Korberung und Roften notbig , auszugablen und nach gepflogenen Urreftverbandlungen

ju ertennen, bag ber Urreft ftattfinde und fortgubauern babe, unter Berfällung ber beiben Arreftbeflagten in die Roften, unter fammiverbindlider Saftbarfeit.

Bir baben auf bie sub 1. ber Rlage genannten Güterfaufschillinge und bie 5000 Franten , bie Unbreas und Peter Fifder von Gottmadingen vom Beffagten gur Aufbewahrung erhalten, Arreft ertannt und Tagfahrt gur munbliden Berhandlung auf Die Rlage und bas Arreftgefuch auf Montag ben 12. Dezember b. 3.,

Bormittage 10 Ubr, auf bieffeitiger Ranglei

anberaumt, wogu ber Bett. Unton Sifder mit ber Auflage vorgelaben wird, in berfelben fich auf bie Rlage und bas Arreftgefud vernehmen ju laffen, und feine Einreben gegen bie Rechtmäßigfeit bes Arreftes porgutragen, wibrigenfalls ber thatfacliche Bortrag berfelben für zugeftanden angenommen und er mit feinen Einreben ausgeschloffen wurbe.

Bugleich wird bem Bett. Unton Rifder aufgeges ben, in ber Tagfahrt einen im Drie bes Berichts mobnenben Bewaltbaber ju benennen , indem fonft alle weitern Berfügungen ober Ertenntniffe mit ber gleichen Birfung, wie wenn fie ibm eröffnet ober eingebanbigt maren , nur an bem Sigungeorte bes Berichte angefolagen murben.

Radolphiell, ben 21. November 1859. Großh. bad. Amtegericht. Dietice. vdt. F. Better, A. i.

Y. 390. Pforgheim. (Aufforderung und gabnbung.) Der frühere Goldat Ronftantin Adenbeil von Dos, Amts Baben, 341/2 Jahre alt, ift ber Berübung verschiedener Betrugereien bringend verdächtig, und bat fich ber gerichtlichen Berfolgung burch die glucht entzogen. Derselbe wird aufgefordert, binnen seche Boden fich bei biefigem Gericht zu ftellen, widrigenfalls nach bem Ergebniffe ber Unterfudung gegen ton erfannt werden foll. Bugleich erfuchen wir fammtliche Beborben, auf Adenbeil gu fabnben und ihn im Betretungsfalle guliefern gu

Pforgbeim, ben 24. Rovember 1859. Großb. bad. Amlegericht. Gariner.

Drud und Berlag ber G. Braun' foen Dofbudbruderei,

Pergain pyten.